

## Konzept für die aufsuchende Tätigkeit von Familienhebammen im Ammerland

### Projektbeschreibung

Ziel des Projektes ist es, durch aufsuchende Arbeit freiberuflicher Hebammen insbesondere junge Mütter in schwierigen sozialen und psychosozialen Situationen zu unterstützen und in ein Hilfenetzwerk einzubinden und damit einer Vernachlässigung und Gefährdung der Kinder frühzeitig vorzubeugen. Hebammen können durch das große Vertrauen, das sie bei jungen Müttern besitzen Zugang zu Familien und Müttern finden, die von bestehenden behördlichen Hilfsangeboten nicht erreicht werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit einer Familienhebamme liegt im Bereich der gesundheitlichen, medizinischen und psychosozialen Beratung von Schwangeren, jungen Müttern und ihren Säuglingen.

Die präventive Arbeit soll bei Erkennen von sozialen Risikofaktoren (z.B. Störung eines familiären Umfeldes oder einer Familiensituation, die zur Beeinträchtigung des Kindes führen könnte) darauf ausgerichtet sein, Elternkompetenzen gezielt zu stärken.

Die Familienhebammentätigkeit umfasst die Betreuung während der Schwangerschaft und die Betreuung von Mutter und Säugling maximal bis zum Ende des 1. Lebensjahres.

In einem Modellprojekt wurde in Niedersachsen über die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ in den vergangenen Jahren bereits in einigen Kommunen aufsuchende Familienhebammenarbeit unterstützt. Kern dieses Konzeptes waren die Tätigkeit speziell weitergebildeter Familienhebammen auf Honorarbasis und die Einrichtung einer sozialpädagogischen Koordinierungsstelle. In der Arbeit dieses „Tandems“ von Hebammen und Sozialpädagogen wird die Verzahnung von Hebammenbetreuung und der Vermittlung von sozialen Hilfen gewährleistet. Nach Beendigung der Projektphase und der wissenschaftlichen Evaluierung wird dieses Konzept jetzt in weiteren niedersächsischen Kommunen übernommen.

Dieses bewährte Konzept soll nun auch für das Ammerland übernommen werden in Kooperation von freiberuflichen, weitergebildeten Familienhebammen auf Honorarbasis und einer sozialpädagogischen Kontaktstelle im Gesundheitsamt. Hierfür spricht, dass im Ammerland bereits ausgebildete Familienhebammen zur Verfügung stehen und sich bereits im vergangenen

Jahr ein Netzwerk für frühe Hilfen unter Beteiligung von Hebammen, Frauenärzten, Jugendamt, Gleichstellungsstelle und weiteren Einrichtungen gebildet zusammengeschlossen hatte. Dieses Netzwerk wurde bei der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt.

Mit dem Konzept als freiwilligem Beratungs- und Betreuungsangebot und der Zusammenarbeit mit Kliniken, Gynäkologen, Hebammen und Beratungsstellen soll ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Familien erreicht werden.

Auch mit diesem Projekt lassen sich Kinderschädigungen durch unvorhersehbare Affekthandlungen nicht ausschließen. Allerdings hat das Modellprojekt gezeigt, dass die Hebammen mit ihren lebenspraktischen Hilfen im Umgang mit den typischen Problemen der Säuglingspflege und die sozialpädagogische Betreuung und Vermittlung weiterer Hilfen die jungen Familien in ihrer schwierigen Situation entlasten und den „Druck“ verringern können um damit auch einer Kinderschädigung durch Kurzschlusshandlungen vorzubeugen. Im Falle einer drohenden Kindswohlgefährdung ist ein umgehendes Handeln in Abstimmung mit dem Jugendamt erforderlich.

Durch die Kooperation von Familienhebammen und Gesundheitsamt werden die Eltern allerdings nicht aus ihrer Verantwortung bei ihren Kindern entlassen, sondern sollen gerade darin gestärkt werden.

### Zielgruppen

Zielgruppe des Projektes sind Schwangere, Mütter, (werdende) Eltern und ihre jungen Kinder, die aufgrund der körperlichen Situation bzw. der gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen psychisch, physisch und/oder sozial besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Dies können z. B. sein:

- Erstgebärende unter 18 Jahren.
- Behinderte Schwangere und Mütter.
- Chronisch kranke Schwangere und Mütter.
- Psychisch belastete/kranke Schwangere und Mütter.
- Suchtkranke Schwangere und Mütter.

- Mütter mit frühgeborenen Kindern oder Kindern mit besonderen gesundheitlichen Risiken.
- Ausländische schwangere Frauen und junge Mütter ohne soziale Einbindung und/oder mit Hemmschwellen zum deutschen Gesundheitswesen.
- Schwangere und Mütter, die im gewalttätigen Milieu leben
- Schwangere und Mütter mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, z. B. Analphabeten oder mit Überforderung und ausgeprägter Unsicherheit gegenüber dem Kind

### **Aufgaben der Familienhebammen**

Die freiberuflichen Hebammen mit einer Zusatzausbildung zur Familienhebamme erbringen nicht nur die üblichen Leistungen einer Hebamme (Betreuung, Vorsorge während der Schwangerschaft sowie Wochenbettbetreuung bis einschl. 8. Woche), sondern sind auch u. a. Ansprechpartnerin für lebenspraktische Fragen in der jeweiligen Lebenssituation um damit bei Bedarf die Akzeptanz für weitergehende Hilfen, insbesondere der Jugendhilfe und der gesundheitlichen Beratung zu erhöhen.

Die Aufgaben der Familienhebammen umfassen u. a.

- Anleitung bei der Ernährung und Pflege des Säuglings
- Anregen und Fördern der Entwicklung einer guten Mutter-Kind-Beziehung
- Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen für Mutter und Kind
- Beobachtung der körperlichen, neurologischen und emotionalen Entwicklung des Säuglings
- Hinwirken auf das Schaffen einer für die Entwicklung des Säuglings gesunden Umgebung und eines gewaltfreien Umgangs
- Hilfe bei der Beseitigung einer bereits bestehenden sozialen Isolierung von Mutter und Kind
- Unterstützung der Mutter bei bereits bestehender erheblicher emotionaler Unsicherheit mit dem Kind und bei bestehender Überforderung
- Erhöhte Aufmerksamkeit für alle Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder –misshandlung
- Motivation zur Selbsthilfe
- enge Zusammenarbeit mit dem/der Sozialpädagoge/in des Gesundheitsamtes
- Teilnahme an Teamsitzungen.

- Enge Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenkassen und Therapeuten.

### **Aufgaben der Koordinierungsstelle**

Die Arbeit der sozialpädagogischen Koordinierungsstelle im Gesundheitsamt wendet sich insbesondere an die Familienhebammen, die Klienten der Familienhebammen, die Kooperationspartnerinnen in den Hilfestrukturen und im Netzwerk sowie auch innerhalb des Gesundheitsamtes (Jugendärztlicher Dienst, Allgemeiner Sozialdienst, Sozialpsychiatrischer Dienst). Die Hauptaufgabe ist es, die Familienhebammen in allen sozialen Fragen fachlich zu unterstützen und zur Verfügung zu stehen, die Klientinnen auf Wunsch in sozialen Angelegenheiten zu beraten und bei Bedarf in das reguläre Hilfenetz überzuleiten.

Die Hauptaufgaben der Koordinierungsstelle umfassen:

- Hausbesuche und Feststellung des Betreuungsbedarfes
- Die Koordination der Arbeit der freiberuflichen Hebammen
- Kontaktaufnahme und Kooperation mit dem Jugendamt und anderen einzubeziehenden Diensten, z.B. Ärzte, Krankenhäuser etc.
- In schwierigen Fallsituationen gemeinsame Hausbesuche mit der Familienhebamme
- Beratung und Unterstützung der Familienhebamme in allen sozialpädagogischen Fragestellungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zu entsprechenden Gremien und Krankenhäusern, Ärzten etc.
- Einsatzplanung und Stundenkontingentkontrolle der Familienhebammen
- Auswertung der Falldokumentation der Familienhebammen

### **Zusammenarbeit Familienhebammen – Gesundheitsamt – Jugendamt**

Die Koordinierung und Vermittlung der Familienhebammen geschieht durch die Koordinierungsstelle im Gesundheitsamt. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfs und der Kostenübernahme wird in der Regel ein Hausbesuch durch den/die Sozialpädagoge/in erfolgen. Die Hebammen halten Kontakt zum Gesundheitsamt. Zur Zusammenarbeit gehören auch Fallbesprechungen nach Bedarf. Die Falldokumentation erfolgt nach dem Nds. Standard „Eine Chance für Kinder“.

Bei Erfordernis weitergehender Hilfen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistand etc.) oder bei der Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen der Kontakt zum Jugendamt. Bei Familien, die bereits vom Jugendamt betreut werden oder wurden, erfolgt eine Beteiligung des Jugendamtes im notwendigen Rahmen.

Werden den Familienhebammen/der Koordinationsstelle Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so haben sie, auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht dazu bereit sind, dies auch ohne deren Einverständnis dem Jugendamt mitzuteilen (Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung) bzw. das auffällige Kind umgehend ärztlich vorzustellen. In den Fällen, die dem Jugendamt gemeldet wurden, erfolgt eine gemeinsame Auswertung mit den Fachkräften des Jugendamtes, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluation des Projektes und der Schnittstellenarbeit zwischen Hebammen, Gesundheitsamt und Jugendamt.

### ***Rechtsgrundlagen und Abrechnung der Hebammenleistungen***

Hebammen bzw. Familienhebammen sind zu besonderen Schutzmaßnahmen gegenüber der Schwangeren bzw. gegenüber dem Neugeborenen verpflichtet, wenn sie Hilfeleistungen für eine Familie übernehmen. Die Hebammen übernehmen hinsichtlich der betreuten Kinder vertraglich eine Garantspflicht. Dies bedeutet auch, dass sie verpflichtet sind, in der Kooperation Familienhebammen/Koordinationsstelle/Jugendamt bei Hinweisen oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehend die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit entsprechende behördliche Handlungsweisen erfolgen können. Die Verschwiegenheitspflicht steht dann gegenüber der Wahrung des Kindeswohls (höheres Rechtsgut) zurück.

Die Familienhebammen werden im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB, Kinder- und Jugendhilfe) aufgrund eines Vertrages gemäß § 16 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 27 SGB VIII tätig, die Garantstellung gilt entsprechend.

Der Einsatz als Familienhebamme erfolgt auf Honorarbasis (pauschalierter Stundensatz). Bestehende Leistungsansprüche aus der Gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V sind vorrangig auszuschöpfen. Dies gilt sowohl für die Zeit der Schwangerschaft, für die Regelleistungen bis zu 8. Woche nach der Geburt als auch für einen (nachfolgenden) erhöhten Bedarf nach SGB V.

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung von Familienhebammenaufgaben ergibt sich aus einem Honorarvertrag, ein Beschäftigungsverhältnis wird damit nicht begründet.